

(Staatsminister DDr. Wed.)

(A) nicht in einem Grade herangezogen werden, daß sie in der Schulausbildung Nachteil erleiden.

Das Kultusministerium hat bei dem Ministerium des Innern die Anregung gegeben, auch im Wege der Gesetzgebung diese unsere Bestrebungen zu sichern, damit diese Arbeit möglichst so eingeschränkt werde, um nicht irgendwie der Schule hinderlich zu sein.

Der Herr Abg. Uhlig hat dann seine Beurteilung in einem Beleidigungsprozeß — in Bittau ist es wohl gewesen — als tendenziös und das Urteil des Gerichtes als ein Tendenzurteil bezeichnet. Ich habe dem Herrn Justizminister vorzubehalten, gegen eine derartige Anschulldigung unserer Gerichte seinerseits Protest zu erheben.

Dann ist der Herr Abg. Uhlig von der Volksschule abgewichen und in die Studentenschaft gegangen. Er hat zwei Angelegenheiten besprochen, einmal den Fall der Einladung eines sozialdemokratischen Redners, in den dann die Angelegenheit Dr. Henrici mit hineingespielt hat. Er hat den Fall richtig dargestellt. Es ist allerdings die Ansicht des Ministeriums, daß, wenn die Studentenschaft das berechtigte Bestreben hat, sich über alle politischen Parteien und auch über die sozialdemokratische zu unterrichten, es ihr überlassen werden muß, dies auf anderem Wege als dadurch zu tun, daß sie sich offiziell einen sozialdemokratischen Redner verschreibt. Die Aufklärung der studentischen Jugend in politischer Beziehung ist nur erwünscht; je eher sie Kenntnis von den Zielen der sozialdemokratischen Partei bekommt, desto mehr wird sie über deren Gefährlichkeit unterrichtet werden, wenn sie in führende Stellungen kommt.

Dann hat der Herr Abg. Uhlig in vollständiger Verkennung des eigentlichen Tatbestandes — das ist ihm wohl nur falsch berichtet worden — von der Auflösung der Freien Studentenschaft gesprochen, es sei ihr ein Statut aufoktrohiert worden, sie werde bevormundet in bezug auf ihre politische Gesinnung usw.

Der Fall liegt folgendermaßen. Das Statut der Freien Studentenschaft enthielt das Prinzip, daß diese Vereinigung die gesamte Studentenschaft verträte. Gegen dieses Vertretungsprinzip gingen Beschwerden von Studierenden ein, die sich nicht als durch die Freie Studentenschaft vertreten betrachteten und, um ihr Recht zur Geltung zu bringen, eine Änderung der Statuten in dem Sinne wünschten, daß nur der durch die Freie Studentenschaft als vertreten angesehen werden solle, der den Willen, auch durch sie vertreten zu sein, in irgendwelcher Weise kundgegeben habe, und zwar durch Eintragung in eine Liste oder in ähnlicher

Weise. Der Senat hat und mußte selbstverständlich solchen Beschwerden Rechnung tragen, da es nicht angeht, daß sich irgendwelche Korporation als Vertreter von jemand hinstellt, der ihr überhaupt gar keine Vertretungsbefugnis gegeben hat, und man ist darauf gekommen, deshalb eine Statutenänderung zu verlangen. Und als die Freie Studentenschaft das nicht gewollt hat, hat der Senat sie aufgelöst. Hierüber ist Beschwerde an das Kultusministerium erhoben, diese aber zurückgezogen worden und im Kultusministerium gar nicht zur Entscheidung gekommen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil — auch hier läßt sich kein Keil zwischen die akademischen Behörden und die Studentenschaft treiben — in außerordentlich freudiger Harmonie zwischen dem Rektor der Universität und den Vertretern der Studentenschaft Wege gefunden worden sind, die zur Annahme dieses Statuts geführt haben, ein Weg, der, wie hiesige Zeitungen wenigstens aussprachen, für andere Hochschulen geradezu vorbildlich werden könne.

Wie man darin eine Bevormundung der Studenten oder irgendwie einen Gegensatz zwischen den akademischen Behörden und der Studentenschaft sehen kann, begreife ich nicht. Ich hoffe, daß die Erledigung der Angelegenheit, wie sie in Leipzig stattgefunden hat, eine vorbildliche auch für andere werden wird.

(Sehr richtig!)

Die Bemerkung des Herrn Abg. Uhlig wegen des Variétés hat bereits Zurückweisung seitens des Herrn Präsidenten gefunden. Es ist durchaus richtig, und ich brauche mich nicht noch einmal dagegen zu wenden, daß in diesem Falle die in § 14 der Landtagsordnung jedem Mitgliede der Kammer auferlegte Pflicht zur gebührenden Rücksicht gegenüber den Vertretern der Staatsregierung völlig außer acht gelassen worden ist.

Endlich möchte ich noch eine Bemerkung des Herrn Abg. Uhlig zur Besprechung ziehen. Er hat zuletzt mit einer anscheinenden Liebenswürdigkeit — es kann aber auch sein, daß er andere Gefühle damit gehabt hat — gesagt: der Minister werde wieder, wie bisher, auch heute als Sieger davongehen, er sei ein Meister der Debatte usw. Meine Herren! Ich bin weit entfernt und selbstverständlich nicht so unbescheiden, auch nur irgend etwas davon anzunehmen, aber sein Zugeständnis nehme ich in folgendem dankbar an. Bei einem Siege müssen natürlich auch Besiegte sein. Wo die sind, das will ich nicht feststellen, das überlasse ich dem Urteil des Hohen Hauses.

(Sehr gut!)